



Richterbund fordert Zulage für Bereitschaftsdienst

Der DRB BW ist nach der Mitteilung aus Bayern, dass die dortigen Staatsanwälte eine Zulage für Dienst „zu ungünstiger Zeit“ erhalten, auf das Ministerium der Justiz und für Migration zugegangen, um eine gemeinsame Lösung mit dem Ministerium für Finanzen auch für die Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg zu erreichen. Nach der Prüfung der Ministerien könne dies nicht generell beantwortet werden, sondern müsse auf Antrag (Formular LBV 54600) in jedem Einzelfall geprüft werden, ob gem. § 4 EZulVOBW eine entsprechende Erschwerniszulage vom Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt wird.

Das ist nach Ansicht des DRB BW zu begrüßen, aber sicherlich nur ein erster Schritt. Der DRB BW fordert eine echte Bereitschaftsdienstzulage, die berücksichtigt, dass der Dienst vielerorts nicht nur zu ungünstigen Zeiten, sondern im Schwerpunkt zusätzlich zum üblichen Dienst zu leisten ist. Es handelt sich damit nicht, etwa wie beim Schichtdienst, um die bloße „Verlagerung“ der dienstlichen Tätigkeit auf Zeiten außerhalb der Kernzeit, sondern um echte „Mehrarbeit“ im Sinne des § 65 LBesGBW, die sich aufgrund der Natur der dem Bereitschaftsdienst innewohnenden Tätigkeiten nicht auf eine reine Rufbereitschaft beschränkt, sondern oftmals Präsenz erfordert. Eine Abgeltung der Mehrarbeit alleine durch eine Dienstbefreiung geht an der Realität vorbei, da die zu bearbeitenden Verfahren an den dienstfreien Tagen schlicht liegen bleiben. Deshalb ist neben dem „Bereitschaftsdienstausgleich“ in Form einer Dienstbefreiung eine pauschale Zulage zu gewähren, zumal die Berücksichtigung von Ruhezeiten schon aus Gründen des Arbeitsschutzes beachtet werden muss (vgl. EuGH Urteil vom 09.03.2021 - C-344/19).

Diese Bereitschaftsdienstzulage sollte nach Auffassung des DRB BW nicht nur den Kolleginnen und Kollegen bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch den Richterinnen und Richtern zustehen. Auch wenn deren Bereitschaftsdienst teilweise zwischen 21 Uhr bis zum Folgetag um 6 Uhr ruht, sind sie in ähnlichem Maße, insbesondere an den Wochenenden und Feiertagen, belastet. Denn im richterlichen Bereitschaftsdienst ist insbesondere den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (zB Fixierungen) zu entsprechen, die eine unverzügliche persönliche Anhörung der betroffenen Person erfordern (BVerfG Urteil vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 und Beschluss vom 04.08.2020 – 2 BvR 1692/19). Die Bereitschaftsdiensttätigkeiten fallen in besonderem Maße an Wochenenden und Feiertagen an, was einen gesonderten finanziellen Ausgleich verdient.

Die Zulage ist generell, pauschal und für alle im Bereitschaftsdienst tätigen Kolleginnen und Kollegen und zudem auch rückwirkend zu gewähren. Dadurch wird die von der Landesregierung zugesicherte Wertschätzung für die Landesbediensteten sichtbar, die den Staatshaushalt aufgrund der überschaubaren Zahl der Dienste im Land kaum belasten wird. Deshalb hat sich nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg (Urt. v. 18.04.2024 – Az. 2 K 22.1281) die bayerische Landesregierung dazu entschieden, das Urteil zu akzeptieren und den

Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Zulage von 400 Euro pro Woche Bereitschaftsdienst zu gewähren. Auch in Hessen wird eine pauschale Zulage gewährt (§ 41a HBesG i. V. m. einer hierfür vorgesehenen Rechtsverordnung). Die Gewährung einer pauschalisierten Zulage ist zudem der einzig gangbare Weg, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die bisherigen Überlegungen der Ministerien verlagern die Prüfung der Zulagengewährung – jedenfalls der Höhe nach – in jedem Einzelfall auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Raphael Deutscher
Deutscher Richterbund Baden-Württemberg
- Pressesprecher -
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart